

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten („**Vertragspartner**“). Die AEB gelten nur, wenn der Vertragspartner Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Die nachstehenden Einkaufs- und Lieferbedingungen gelten für unsere sämtlichen Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung geändert oder ausgeschlossen werden. Sie gelten insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen unseres Vertragspartners die Lieferung/Leistung vorbehaltlos ausführen.
- Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners gelten nur dann, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, beispielsweise wenn der Vertragspartner im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.3 Unsere Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verträge, Lieferungen und Leistungen, auch wenn ihr Text unseren Vertragspartnern nicht erneut mit unserer Anfrage oder unserer Bestellung zugesandt wird.
- 1.4 Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Bestellung haben Vorrang vor den AEB. Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Vertragspartners in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### 2. Angebot und Abschluss

- 2.1 Unsere Bestellungen sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich erfolgt sind. Auf



offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Vertragspartner zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen.

- 2.2 Unsere Bestellungen und Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn unser Vertragspartner ihnen nicht binnen 5 Kalendertagen nach Zugang widerspricht. Abweichendes gilt nur dann, wenn wir dieses ausdrücklich schriftlich zusagen.
- 2.3 Sämtliche Vereinbarungen zwischen uns und unserem Vertragspartner sind bei Vertragsabschluss schriftlich niederzulegen. Sämtliche Abreden – auch, soweit sie später erfolgen - werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam, insofern ist die unseren Mitarbeitern oder Vertretern erteilte Vollmacht beschränkt.
- 2.4 Kaufmännische Bestätigungsschreiben unseres Vertragspartners bewirken auch ohne unseren Widerspruch nicht, dass ein Vertrag mit einem von unserer Bestellung und unseren sonstigen schriftlichen Erklärungen abweichendem Inhalt zustande gekommen ist.

### **3. Lieferung, Gefahrübergang und Sicherstellung der Belieferung**

- 3.1 Soweit wir mit unseren Vertragspartnern nichts Gegenteiliges vereinbart haben, ist unser Vertragspartner nicht berechtigt Teillieferungen und/oder Teilleistungen zu erbringen.
- 3.2 Wenn wir mit unserem Vertragspartner nichts anderes vereinbart haben, hat unser Vertragspartner die Ware frei Haus bei uns anzuliefern.
- 3.3 Unser Vertragspartner hat jeder Sendung zwei Lieferscheine beizufügen, die alle wesentlichen Merkmale unserer Bestellung enthalten. Die Rechnung muss die gleichen Angaben enthalten. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- 3.4 Die Preisgefahr und die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertrags-rechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
- 3.5 Unser Vertragspartner hat die durchgehende, ausreichende und rechtzeitige Belieferung von sich und uns durch geeignete und geprüfte Maßnahmen (z.B. Notfallplan, Alternativproduktion /-beschaffung, Anlegung eines angemessenen Sicherheitsbestandes) zu gewährleisten. Unser Vertragspartner legt soweit möglich für Leistungen oder Teil-Leistungen, die er spezifisch für uns selbst oder durch Dritte ganz oder teilweise herstellt oder bearbeitet, eine Alternativlieferantenstrategie fest und setzt diese um. Insofern trägt unser Vertragspartner das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen.

### **4. Liefertermine, Abrufe, Verzug**



- 4.1 Die vereinbarten Liefer- und Abruftermine sind verbindlich, Lieferfristen rechnen sich vom Datum unserer Bestellung oder Bestätigung an. Ergibt sich für unseren Vertragspartner, gleich aus welchem Grunde, die Gefahr einer Lieferverzögerung, so sind wir unverzüglich unter Nachweis der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu unterrichten.
- 4.2 Erbringt der Vertragspartner seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in § 4.3 bleiben unberührt.
- 4.3 Ist der Vertragspartner in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens iHv 1 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises, der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

## 5. Preise

- 5.1 Soweit wir nicht ausdrücklich mit unserem Vertragspartner Gegenteiliges vereinbaren, sind sämtliche Preise einschließlich Verpackung, Verpackungsmaterial, Transportkosten und sonstigen Nebenkosten; lediglich die gesetzliche MwSt. ist den Preisen gegebenenfalls hinzuzusetzen. Soweit wir mit unserem Vertragspartner keine spezielle Vereinbarung getroffen haben, sind wir berechtigt, 3 % Skonto innerhalb von 14 Tagen nach Eingang von Ware und Rechnung oder 2 % Skonto binnen 30 Tagen nach Eingang von Ware und Rechnung zu ziehen; ziehen wir kein Skonto, müssen wir die Rechnung unseres Vertragspartners erst binnen 60 Tagen nach Eingang von Ware und Rechnung zahlen. Sind Liefertermine und Lieferfristen vereinbart, berechnen sich die Zahlungsziele im Falle einer vorzeitigen Lieferung nicht vom Wareneingang, sondern vom vorgesehenen Lieferdatum an. Kommen Ware und Rechnung bei uns nicht zeitgleich, sondern zeitversetzt an, laufen die Fristen erst ab dem Zeitpunkt, wenn sowohl Ware als auch Rechnung in unserem Hause angekommen sind.
- 5.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Vertragspartner zustehen.

## 6. Prüfungsrecht /Inspektion

- 6.1 Wir sind berechtigt, die bestellten Gegenstände/Waren nach einer Vorankündigungsfrist von 3 Werktagen jeder Zeit zu den geschäftsüblichen Zeiten im Werk unseres Vertragspartners zu prüfen oder überprüfen zu lassen.



## 7. Abtretung

- 7.1 Die Abtretung von gegen uns gerichteten Forderungen ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

## 8. Gewährleistung

- 8.1 Unser Vertragspartner gewährleistet, dass

- die Produkte in jeder Hinsicht den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben, Vorschriften, Vorschriften und Regularien des Staates entsprechen, in dem die Produkte hergestellt, gelagert oder woher sie geliefert wurde und wo sie Verwendung findet;
- dass die Herstellung der Produkte von hoher Qualität in Übereinstimmung mit besten Industriestandards ist sowie dass die Produkte sicher, verkehrsfähig und für den bestimmungsgemäßen Gebrauchszweck geeignet sind und dem jeweils neuesten Stand der Technik sowie in jeder Hinsicht den Spezifikationen entsprechen;
- die Produkte in Übereinstimmungen mit den Spezifikationen und gesetzlichen Vorschriften gekennzeichnet (Letzteres schließt insbesondere das Herstellungsland sowie das Bestimmungsland/die Bestimmungsländer ein) sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Spezifikationen von uns, vom Vertragspartner, Endkunden oder vom Hersteller stammt.

- 8.2 Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Vertragspartner die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer technischen Spezifikation /Beschaffeneitsvereinbarung gem. § 8.1 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbes. im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.

- 8.3 Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

- 8.4 Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

- 8.5 Bei Mängeln der Ware sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Beseitigung der festgestellten Mängel oder Ersatzlieferung zu verlangen. Ist unser Vertragspartner hierzu



innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist nicht in der Lage oder verweigert er die Nacherfüllung oder ist diese aus anderen Gründen unzumutbar, sind wir berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners die festgestellten Mängel beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. In dringenden Fällen können wir ohne Rücksprache mit dem Vertragspartner die entsprechenden Maßnahmen selbst treffen, ohne dass wir eine Nachfrist gewähren müssen. Von derartigen Umständen werden wir den Vertragspartner unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

- 8.6 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde. Ist der Ein- und Ausbau durch den Vertragspartner nicht möglich oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Einbau bei Dritten, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), sind wir berechtigt selbst entsprechende Maßnahmen einzuleiten oder durch Dritte durchführen zu lassen. Unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Vertragspartner auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 8.7 Der Vertragspartner stellt uns von Ansprüchen unserer Kunden frei, die uns aufgrund der Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware entstehen. Dazu gehören Ansprüche auf Ersatz der uns und unseren Kunden infolge der Mangelhaftigkeit entstehenden Kosten, insbesondere (aber nicht abschließend) Transport-, Wege-, Arbeits- und Material-, Ein- und Ausbau-, sowie Prüfkosten.
- 8.8 Im Übrigen stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu, wonach wir berechtigt sind, bei Mängeln der Ware Minderung des Kaufpreises geltend zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadens- und Aufwendungsersatz zu verlangen. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Vertragspartner außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.

## 9. Lieferantenregress

- 9.1 Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Vertragspartner zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 9.2 Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Vertragspartner benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche



Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Vertragspartner obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

- 9.3 Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

## 10. Produkthaftung, Produzentenhaftung und Rückruf

- 10.1 Unser Vertragspartner hat uns von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund der Vorschriften über unerlaubte Handlung, über Produkthaftung oder kraft sonstiger Vorschriften wegen Fehlern oder Mängeln an den von uns bzw. von unserem Vertragspartner hergestellten oder gelieferten Waren gegen uns geltend machen, soweit solche Ansprüche gegen unseren Vertragspartner begründet wären oder lediglich wegen inzwischen eingetretener Verjährung nicht mehr begründet sind. Unter diesen Voraussetzungen hat unser Vertragspartner uns auch von unseren Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung freizustellen, die wegen solcher Ansprüche gegen uns erfolgt.
- 10.2 Sind wir oder unser Kunde verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Vertragspartner gelieferten Produktes einen Rückruf oder Serviceaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Vertragspartner sämtliche mit einer solchen Aktion verbundenen Kosten und Aufwendungen. Über Inhalt und Umfang von Rückruf- und Service-Aktionsmaßnahmen werden wir den Vertragspartner – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sofern die geltend gemachten Ansprüche auch uns gegenüber begründet, besteht ein anteiliger Freistellungsanspruch von uns gegen unseren Vertragspartner, dessen Höhe sich nach § 254 BGB richtet. Unsere Freistellungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 437, 440, 478 BGB und aus sonstigen Rechtsgründen bleiben von der voranstehenden Vorschrift unberührt.
- 10.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, für die Dauer der Geschäftsbeziehung eine Produkthaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen, welche auch das Rückrufisiko fehlerhafter Ware absichert. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns auf Verlangen Umfang und Bestätigung der Versicherung in geeigneter Form nachzuweisen.

## 11. Schutzrecht

- 11.1 Unser Vertragspartner steht dafür ein, dass durch die von ihm gelieferten Waren/Teile irgendwelche Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, sonstige Schutz- oder Urheberrechte nicht verletzt werden. Er stellt uns von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer etwaigen Verletzung solcher Rechte ergeben, frei. Darüber hinaus übernimmt er alle Kosten, die uns dadurch entstehen, dass Dritte die Verletzung solcher Rechte geltend machen und wir uns hiergegen verteidigen.
- 11.2 Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.





- 11.3 Der Vertragspartner gewährt uns und unseren verbundenen sowie den jeweiligen Rechtsnachfolgern und Abtretungsempfängern hiermit eine nicht ausschließliche, unwiderrufliche, gebührenfreie, voll bezahlte weltweite Lizenz, einschließlich des Rechts zur Vergabe von Unterlizenzen an andere in Verbindung mit der Lieferung der Produkte an uns, und wir nehmen diese Lizenz hiermit an: (a) alle Rechte an geistigem Eigentum, die dem Vertragspartner oder seinen verbundenen Unternehmen gehören oder von ihnen kontrolliert werden und sich auf die Produkte beziehen, um die Produkte herzustellen, herstellen zu lassen, zu reparieren, zu rekonstruieren, umzubauen, zu verlagern, zu verwenden, zu verkaufen und zu importieren; und (b) alle urheberrechtlich geschützten Werke, die in einem greifbaren Ausdrucksmedium festgehalten sind (einschließlich Zeichnungen, Drucke, Handbücher und Spezifikationen), die vom Vertragspartner im Rahmen seiner Tätigkeit im Rahmen des Vertrages zur Verfügung gestellt werden, zu vervielfältigen, zu verbreiten und auszustellen und davon abgeleitete Werke zu erstellen, vorbehaltlich der sonstigen Bestimmungen des Vertrages (alle in den vorstehenden Absätzen (a) und (b) genannten Punkte werden zusammen als "Geistiges Eigentum des Vertragspartners" bezeichnet, und die diesbezügliche Lizenz wird als "Lizenz" bezeichnet). Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die Lizenz ab dem ersten Tag der Lieferung der Produkte im Rahmen des Vertrags wirksam ist und so lange gilt, wie wir ein BH SENS-Produkt, das das Produkt enthält, herstellen, warten oder reparieren.
- 11.4 Der Vertragspartner überlässt uns das gelegentlich oder anlässlich der Abwicklung des Liefer-/Leistungsverhältnisses hervorgegangene Entwicklungsergebnis inklusive gewerblicher Schutzrechte zum ausschließlichen Eigentum, sofern die Entwicklung von uns beauftragt oder bezahlt wurde; soweit wir die Entwicklung nicht beauftragt oder bezahlt haben, erhalten wir ein sachlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes, weltweites, kostenloses, unwiderrufliches, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht. Überlassen wird zur unbeschränkten Verfügung auch das übertragbare und unterlizenzierbare Recht, gewerbliche Schutzrechte in allen Arten zu nutzen, zu vervielfältigen und zu ändern.

## 12. Free and Open Source Software

- 12.1 Unserem Vertragspartner ist es nicht gestattet, Freie und Open-Source-Software ("FOSS") in die Waren einzubinden, es sei denn, wir haben hierzu ausdrücklich die Zustimmung erteilt und /oder ihn dazu aufgefordert. "FOSS" (Free and Open Source Software) umfasst jede Software (einschließlich aller Updates und Upgrades), die einer Open-Source-Lizenz unterliegt.
- 12.2 Unser Vertragspartner verpflichtet sich, uns vor der Ausführung des Vertrages die vollständige Liste der FOSS- und Open-Source-Lizenzen mitzuteilen, die der Vertragspartner während der Ausführung des Vertrages zu verwenden beabsichtigt.
- 12.3 Unser Vertragspartner verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, vor der Lieferung eines Liefergegenstandes an uns folgende Informationen zu übermitteln:
- die umfassende und detaillierte Liste der in einem Liefergegenstand enthaltenen FOSS oder jeder anderen FOSS, die für die Nutzung eines Liefergegenstandes erforderlich ist, einschließlich insbesondere:
    - den Namen der jeweiligen FOSS;



- die Versions- oder Revisionsnummern;
  - die Angabe der Herkunft (z.B. die ursprüngliche Download-URL);
  - eine Kopie der geltenden Open-Source-Lizenzen
  - Ein Nachweis über die Einhaltung der verwendeten Open-Source-Lizenzen;
  - Ein Dokument mit einer umfassenden Beschreibung der mit den Open-Source-Lizenzen verbundenen Beschränkungen und Verpflichtungen.
- 12.4 Unser Vertragspartner verpflichtet sich, unbeschadet sonstiger Rechte und Rechtsbehelfe, die uns zur Verfügung stehen, alle Kosten und Schäden zu tragen, die uns durch die Verletzung der Verpflichtungen des Vertragspartners aus diesem Vertrag und durch die Verletzung einer Open-Source-Lizenz und/oder aus einer Inkompatibilität der bereitgestellten Lizenzen durch den Vertragspartner entstehen.

### 13. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

- 13.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.
- 13.2 Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Vertragspartner zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Vertragspartners gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- 13.3 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Vertragspartner wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
- 13.4 Die Übereignung der Ware auf uns ist unbedingt. Spätestens mit Kaufpreiszahlung erlischt der Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.





## 14. Ersatzteile

- 14.1 Unser Vertragspartner hat sicherzustellen, dass für jedes von ihm im Verlauf der Geschäftsbeziehungen an uns gelieferte Teil auf die Dauer von mindestens 15 Jahren, berechnet von der letzten Serienlieferung eines entsprechenden Teiles an, auf unsere Anforderung hin Ersatzteile geliefert werden können.
- 14.2 Beabsichtigt der Vertragspartner mit oder nach Ablauf des in § 14.1 genannten Zeitraums die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss mindestens 18 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

## 15. Formen und Werkzeuge, Unterlagen

- 15.1 Modelle, Muster, Zeichnungen, Abbildungen, Kalkulationen, Matrizen, Schablonen und sonstige Fertigungs- und Fertigungshilfsmittel, die wir unserem Vertragspartner zur Verfügung stellen, bleiben in unserem Eigentum. Fertigt unser Vertragspartner Fertigungs- und Fertigungshilfsmittel, so geht das Eigentum an diesen auf uns über, soweit wir diese bezahlt haben. Die Übergabe wird durch ein Besitzmittlungsverhältnis ersetzt, und zwar mit der Folge, dass unser Vertragspartner für uns die Fertigungs- und Fertigungshilfsmittel besitzt. Unser Vertragspartner verpflichtet sich, solche Gegenstände, ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung Dritten in keiner Form zugänglich zu machen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die voranstehende Verpflichtung verspricht unser Vertragspartner uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 € zu zahlen. Unser Vertragspartner haftet für Verlust, Beschädigung oder missbräuchliche Nutzung solcher Objekte oder Unterlagen, die er uns im Übrigen nach Beendigung und Durchführung eines Auftrages ohne besondere Aufforderung sogleich zurückzugeben hat.
- 15.2 Fertigt unser Vertragspartner Teile/Waren mit unseren Werkzeugen/Formen, hat er diese Werkzeuge/Formen besonders zu kennzeichnen und gesondert aufzubewahren. Jederzeit sind wir berechtigt, von unserem Vertragspartner die Herausgabe dieser Werkzeuge/Formen zu verlangen. Auf ein Zurückbehaltungsrecht kann sich unser Vertragspartner nicht berufen, wenn die von ihm geltend gemachten Gegenansprüche nicht entscheidungsreif oder von uns anerkannt worden sind. Besitzt unser Vertragspartner Werkzeuge/Formen von uns, die er allerdings nicht zu Produktionszwecken nutzt, so gilt Voranstehendes entsprechend. In jedem Fall ist es unserem Vertragspartner untersagt, Werkzeuge/Formen für eigene oder dritte Zwecke zu nutzen. Unser Vertragspartner hat unsere Werkzeuge pfleglich zu behandeln und ständig auf eigene Kosten zu warten sowie gegen alle geschäftsüblichen Risiken in hinreichendem Umfang zu versichern.

## 16. Verjährung

- 16.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.



- 16.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- 16.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

## 17. Zoll- und außenhandelsrechtliche Anforderungen

- 17.1 Unser Vertragspartner informiert sich über die Anforderungen der Zollabwicklung und stellt uns rechtzeitig alle erforderlichen Dokumente und Informationen wie unter anderem die statistische Warennummer (HS-Code / harmonized code), Benennung von präferenzbegünstigten Waren, Ursprungszeugnis und alle sonstigen notwendigen Informationen zur Import- bzw. Exportabwicklung zur Verfügung.
- 17.2 Soweit einschlägig und sofern gesetzlich keine anderen oder weiteren Voraussetzungen gefordert werden, übersendet unser Vertragspartner an uns vor erstmaliger Lieferung mit entsprechender Geltungsdauer und sodann vor Ablauf des Gültigkeitszeitraum-Endes unaufgefordert eine Langzeit-Lieferantenerklärung für Produkte mit Präferenzursprungseigenschaft (z.B. für die EU: Vordruck gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/2447). Änderungen des Warenursprungs sind uns unverzüglich gegenüber schriftlich anzuzeigen.

## 18. Genehmigungen/ Exportkontrolle/ Sicherheit in der internationalen Lieferkette

- 18.1 Der Vertragspartner informiert uns bezüglich seiner Güter im Sinne des Außenwirtschaftsrechts incl. aller Bestandteile unverzüglich über etwaige Exportbeschränkungen und erteilte Exportgenehmigungen, die im Herstellungsland und/oder im Versendungsland der Leistung sowie über Genehmigungspflichten, die nach dem US Amerikanischen Export und Re-Exportrecht bestehen inklusive sogenannter EAR99 Güter, über Genehmigungspflichten für Dual-Use, Rüstungsgüter und sonstige als „beschränkt“ gelistete Güter, die nach dem Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union oder den nationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts bestehen.
- 18.2 Sofern unser Vertragspartner Handelswaren, Dienstleistungen und/oder Technologien liefert, die der Exportkontrolle unterliegen, leitet unserer Vertragspartner unaufgefordert nachfolgende Informationen und entsprechende Dokumente an uns weiter:
- die Dual-Use Listennr. (Güterlisten-Anhänge zur EUDual-Use-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung),
  - bei US- Handelswaren, Dienstleistungen und/oder Technologien



- ob diese dem US-Reexport Bestimmungen unterliegen (Export administration Regulations EAR bzw. International Traffic in Arms Regulations ITAR),
- die ECCN Nr. (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR, USML (U.S. Munitions List) according to ITAR),
- eine „Export Lizenz“
- die US-Ursprungsmenge und gegebenenfalls die Höhe der genehmigungspflichtigen Anteile
- Auskunft zum Transport durch die USA und/oder Herstellung und/oder Lagerung in den USA und/oder Fertigung mit Hilfe US-amerikanischer Technologie oder Teile,
- sonstiges waretechnisches Informationsmaterial für die Beantragung von behördlichen Genehmigungen

18.3 Der Vertragspartner hat uns über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren. Diese Informationspflicht besteht für den Vertragspartner auch nach Ende der Geschäftsbeziehungen.

18.4 Der Vertragspartner garantiert, dass die in der Erklärung zur Exportkontrolle zur Verfügung gestellten Informationen vollständig und korrekt sind. Sollten sich zukünftig hinsichtlich der Liefergegenstände Änderungen ergeben, welche die exportkontrollrechtliche Einstufung der Waren verändern, wird der Vertragspartner uns unverzüglich über diese Änderungen in Kenntnis setzen.

18.5 Der Vertragspartner stellt uns von allen Ansprüchen oder sonstigen Sanktionen frei, die gegen uns aufgrund von Verstößen gegen das Exportkontrollrecht im Zusammenhang mit den Liefergegenständen entstehen.

## 19. Umwelt

19.1 Unser Vertragspartner verpflichtet sich, seine Leistungen und Lieferungen unter Beachtung der einschlägigen nationalen und internationalen umweltrechtlichen Bestimmungen und Normen in der jeweils gültigen Fassung zu erbringen.

Insbesondere seien hier die folgenden Vorschriften genannt:

- EU-Altfahrzeugrichtlinie 2000/53/EG (ELV: End of Life Vehicle Directive)
- EU-Verordnung 1907/2006 (REACH: Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals)
- Stoffbeschränkungen aus der GADSL (Global Automotive Declarable Substance List)



- RoHS-Richtlinie 2011/65/EU

Zu beachten im Rahmen der Nachweiserbringung ist die VDA-Richtlinie 232-102 sowie die aktuell gültigen IMDS Rules & Recommendations.

Der Vertragspartner steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Produkte den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) entsprechen. Die in den Produkten des Vertragspartners enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist.

Bei gefährlichen oder gesundheitsgefährdenden Stoffen im Sinne der gesetzlichen Vorgaben oder registrierungspflichtigen Stoffen gemäß der REACH-Verordnung hat der Vertragspartner unaufgefordert ein Sicherheitsdatenblatt vor der ersten Lieferung beizustellen und dieses fristgerecht zu aktualisieren (spätestens alle drei (3) Jahre).

Die Stoffe aus REACH Annex XIV müssen in Neuentwicklungen vermieden werden. Sofern dies technisch nicht machbar ist, ist mit dem zuständigen Ansprechpartner in der Entwicklungsabteilung Rücksprache zu halten.

Die erforderlichen Informationen gemäß Artikel 33 (1) der EU-Verordnung 1907/2006 (REACH) sollen per IMDS bereitgestellt werden. Die entsprechenden Informationen für Produkte, die im IMDS nicht berichtet werden (z.B. Verpackungen, Prozessstoffe, etc.) sind per E-Mail an den zuständigen Ansprechpartner in der Entwicklungsabteilung zu übermitteln.

Des Weiteren stellt der Vertragspartner uns die gemäß Artikel 9 der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2018/851/EU) geforderte SCIP Nummer seiner Meldung zur SCIP-Datenbank der ECHA zur Verfügung, wenn das Erzeugnis SVHCs in einer für eine solche Meldung relevanten Konzentration enthält. Sollte dem Vertragspartner eine SCIP Nummer noch nicht zur Verfügung stehen, hat der Vertragspartner uns die TARIC/CN Nummer in Verbindung mit der Angabe der Konzentration der im Erzeugnis vorhandenen SVHC mitzuteilen.

Für Vertragspartner mit Sitz außerhalb der Europäischen Union / des Europäischen Wirtschaftsraums, die an uns Erzeugnisse als solche oder in komplexen Produkten liefern, die Kandidatenstoffe in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten, gelten folgende Pflichten:

Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns sämtliche für die Registrierung notwendige Informationen nach Maßgabe der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie) unaufgefordert mitzuteilen. Die Mitteilung hat vor der erstmaligen Lieferung eines betroffenen Erzeugnisses/komplexen Produkts und im Falle von Änderungen des jeweiligen Erzeugnisses/komplexen Produkts, die Auswirkungen auf den Inhalt der Informationen haben, vor der ersten Lieferung des geänderten Erzeugnisses/komplexen Produkts und sofern eine Lieferung bereits erfolgt ist, unverzüglich zu erfolgen.

Sofern die bereitgestellten Informationen nicht ausreichen, damit wir unsere Registrierung in der SCIP-Datenbank ordnungsgemäß vornehmen können, ist der Vertragspartner verpflichtet, uns auf Anfrage weitere Informationen mitzuteilen, sofern



diese für die Vornahme der Registrierung erforderlich sind. Gleiches gilt bei einer Änderung der SCIP-Datenbank.

Wir sind berechtigt dem Vertragspartner ein Formular zur Bereitstellung der Informationen vorzugeben und dieses bei Bedarf anzupassen, damit wir unsere Registrierung ordnungsgemäß vornehmen können. Die Vorgabe eines Formulars durch uns schränkt die vorstehenden Informationsverpflichtungen des Vertragspartners nicht ein.

Unser Vertragspartner stellt uns von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer etwaigen Verletzung solcher umweltbezogenen Rechte wie unter Ziffer 19 aufgeführt, ergeben, frei. Darüber hinaus übernimmt er alle Kosten, die uns dadurch entstehen, dass Dritte die Verletzung solcher Rechte geltend machen und wir uns hiergegen verteidigen.

19.2 Unser Vertragspartner achtet weiterhin auf eine bewusst umweltschonende Leistungserbringung. Im Einzelnen umfasst dies die Auswahl:

- umweltfreundlicher und recyclingfähiger Einzel- und Werkstoffe
- emissionsarmer-, schadstoffarmer-, demontage- und rückbaufreundlicher Erzeugnisse
- energie- und ressourcensparender Verfahren und Produkte sowie
- umweltschonender Verpackungen bzw. Verpackungssysteme.

19.3 Von unserem Vertragspartner erbrachte Leistungen und Produkte dürfen während des Betriebes, bei Reparatur- und bei Instandsetzungsarbeiten keine gesundheitsschädlichen und umweltgefährdenden Emissionen erzeugen oder gesundheitliche und umweltgefährdende Hilfs- und Betriebsstoffe benötigen. Abweichungen von dieser Forderung sind zu begründen und bedürfen unserer schriftlichen Einwilligung.

## 20. Fälle von höherer Gewalt

20.1 Im Falle höherer Gewalt tritt der Verzug erst nach Wegfall der höheren Gewalt ein. Höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages sind Naturkatastrophen, Feuer, Sturm, Hagel; wilde Streiks und Folgen von Arbeitskämpfmaßnahmen, soweit diese von der betroffenen Partei nicht beeinflusst werden können; Krieg, Bürgerkrieg, zivile Unruhen oder kriegsähnliche Ereignisse; terroristische oder politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen; Verhaftung, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoheitlicher Hand, soweit diese Eingriffe nicht auf ein Fehlverhalten der betroffenen Partei zurückzuführen sind.

20.2 Keine höhere Gewalt hingegen sind Produktionsstillstände oder Produktionsstörungen des Vertragspartners, Lieferausfälle der Vorlieferanten des Vertragspartners, Materialverknappungen oder erhöhte Einstandspreise des Vertragspartners. Ebenso keine höhere Gewalt sind Fälle wie Aussperrungen, angekündigte Streiks, Blockaden, Straßensperrungen oder Staus, soweit vorgenannte Hindernisse über die Medien angekündigt wurden oder der betroffenen Partei aus anderen branchenüblichen



Informations-Quellen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen.

- 20.3 Der Vertragspartner hat uns unverzüglich über das Ereignis oder die Umstände, die das Ereignis Höherer Gewalt darstellen, zu unterrichten und dabei Angaben über das Ereignis Höherer Gewalt, seine Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer zu machen. Die Mitteilung erfolgt ohne schuldhaftes Zögern, also unverzüglich, nachdem der Vertragspartner von dem betreffenden Ereignis oder den Umständen, die höhere Gewalt darstellen, Kenntnis erlangt hat. Die Leistungspflicht des Vertragspartners lebt wieder auf, wenn er nicht die angemessenen Anstrengungen unternimmt, um die Erfüllung wieder aufzunehmen. Auch ein Ankauf von zu liefernden Waren (bei Konkurrenzunternehmen des Vertragspartners) ist zumutbar.
- 20.4 Dauert das betreffende Ereignis höher Gewalt länger als vier Monate nach seinem Beginn an, so können wir unter Berücksichtigung des Einzelfalls die Kündigung dieses Vertrags und/oder des betroffenen Einzelvertrags erklären.

## 21. Unternehmerische Verantwortung/Verhaltenskodex

- 21.1 Der Vertragspartner erklärt hiermit, dass er die Regelungen und Bestimmungen, die im Verhaltenskodex (Code of Conduct-Supplier) enthalten sind (abrufbar auf der Website [www.bh-sens.com/cocsupplier](http://www.bh-sens.com/cocsupplier)) vollständig gelesen und verstanden hat. Der Vertragspartner verpflichtet sich verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodexes zu halten sowie den Inhalt dieses Verhaltenskodex den Arbeitnehmern, Beauftragten, Lieferanten und Subunternehmern ("Unterbeauftragten"), in für diese verständlicher Weise, zu kommunizieren und sicherzustellen, dass seine Unterbeauftragten ebenfalls entsprechend handeln.
- 21.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass in der gesamten Lieferkette des Vertragsproduktes die gesetzlichen Bestimmungen und international anerkannten Standards zum Schutz der Umwelt, Nachhaltigkeit und zur Achtung der Menschenrechte, insbesondere Verbote von Kinder- und Zwangsarbeit und Diskriminierung, Vorschriften über Mindestlöhne sowie Sicherheit und grundlegende Rechte der Arbeitnehmer sowie die Bestimmungen unseres Verhaltenskodexes eingehalten werden. Auf unsere Aufforderung hat der Vertragspartner die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch Beschaffung und Übermittlung geeigneter Dokumente nachzuweisen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, durch Vor-Ort-Besichtigungen und Audits bei dem Vertragspartner durchzuführen, um die Einhaltung der oben genannten Verpflichtungen zu kontrollieren.
- 21.3 Der Vertragspartner implementiert ein Lieferantenmanagement zur Einhaltung von Compliance, sozialer Verantwortung und Nachhaltigkeit in der Lieferkette entsprechend dieser Ziffer 21 und überprüft angemessen die Einhaltung bei sich und seinen Unterbeauftragten.
- 21.4 Darüber hinaus hat uns der Vertragspartner bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus § 21 Ziffer 1-3 mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und uns über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren und in begründeten Fällen die betroffene Lieferkette offenzulegen. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der Vertragspartner uns innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Ver-





stöße zu verhindern. Eine bereits eingetretene Verletzung muss der Vertragspartner unverzüglich beenden, mindestens aber minimieren; ist sie in seiner Lieferkette eingetreten, wird der Vertragspartner unverzüglich auf den VERURSACHER in seiner Lieferkette dahingehend einwirken, dass dieser die Verletzung beendet oder zumindest die Auswirkungen der Verletzung deutlich minimiert. Der Vertragspartner uns über seine ergriffenen Maßnahmen informieren.

Kann der Vertragspartner die eingetretene Verletzung nicht in absehbarer Zeit beenden, ist er verpflichtet, ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung der eingetretenen Verletzung nebst konkretem Zeitplan zu erstellen und dieses mit uns abzustimmen und entsprechend umzusetzen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die in dem abgestimmten Zeitplan genannten Fristen einzuhalten und uns einen entsprechenden Nachweis der Umsetzung zur Verfügung zu stellen. Wir sind berechtigt, die Ergänzung des Konzepts, um aus unserer Sicht erforderliche weiteren Maßnahmen von dem Vertragspartner zu verlangen; der Vertragspartner ist verpflichtet, diese ergänzenden Maßnahmen in sein Konzept aufzunehmen, soweit sie angemessen sind, und entsprechend umzusetzen.

- 21.5 Unbeschadet unserer weitergehenden Rechte sind wir berechtigt im Falle eines Verstoßes gegen eine der oben genannten Pflichten, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Behebung des Verstoßes, den Vertrags ganz oder teilweise entschädigungslos zu kündigen. Wir behalten uns die Geltendmachung weitergehender Ansprüche vor.
- 21.6 Sollte wir aufgrund von Verstößen gegen den Verhaltenskodex oder das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz durch den Vertragspartner dessen Unterbeauftragten von Dritten in Anspruch genommen werden, wird der Vertragspartner uns voll-umfänglich freistellen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst auch Ordnungs- und Bußgelder sowie Ansprüche auf Schadens- und Aufwendungsersatz. Etwaig vereinbarte Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung.

## 22. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 22.1 Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Lieferverhältnis ist ausschließlicher Gerichtsstand Karlsruhe.
- 22.2 Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

